

Abwasserpakt

zwischen dem

**Thüringer Ministerium für Umwelt,
Energie und Naturschutz**

und dem

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Präambel

Die Thüringer Landesregierung beabsichtigt, das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zu novellieren. Sie sieht u.a. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung Regelungsbedarf, um im ländlichen Raum zur Verwirklichung des Solidaritätsprinzips (bei allen Aufgabenträgern) einen vermehrten und beschleunigten Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgung zu erreichen. In mehreren Gesprächen zwischen Vertretern des TMUEN und der AG Wasser/Abwasser des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen wurde der vorliegende Entwurf beraten und in diesem Zusammenhang auch eine umfangreiche Zustandsanalyse durchgeführt.

Offensichtlich ist, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgabe zur Schaffung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserentsorgung gerade im ländlichen Raum ohne staatliche Hilfe nur unter Inkaufnahme von größeren Entgeltbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger meistern könnten.

Beide Parteien schließen diesen Pakt, um alle Interessengruppen und Beteiligten auf die aktuelle Situation aber auch auf die Bedeutung der Abwasserentsorgung mit ihren verpflichtenden Elementen hinzuweisen. Die Parteien sind sich einig, dass die Verbesserung der Abwasserbeseitigung in Thüringen, insbesondere im ländlichen Raum, nach wie vor eine sehr wichtige Aufgabe für die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und den Freistaat darstellt. Damit dies realisiert werden kann, bedarf es von allen Beteiligten für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren deutlicher Anstrengungen. Das Erreichen dieses Zieles wird ungeachtet der Vergabe von Fördermitteln durch den Freistaat nicht ohne Einfluss auf die Gebühren bleiben. Insbesondere auch die zu erwartende demografische Entwicklung wird die Kostenentwicklung prägen. Ziel dieses Abwasserpaktes soll es auch sein, dass ein zu erwartender Anstieg der Abgabenbelastung in einem vertretbaren Maße erfolgt, unzumutbare Härten vermieden werden und die Unterschiede innerhalb Thüringens begrenzt werden.

Ausgangssituation

Der Anschlussgrad an Kläranlagen liegt in Thüringen aktuell bei rd. 80 % und damit deutlich unter den Anschlussgraden aller anderen Bundesländer. Wenngleich dies durch die mit Abstand schlechteste Ausgangslage im Jahr 1990 bedingt war, ist festzustellen, dass sich der notwendige Ausbau der Infrastruktur in den vergangenen Jahren verlangsamt hat und demzufolge ein baldiges Erreichen des Niveaus der übrigen Bundesländer (> 90 %) nicht absehbar ist. Ursächlich für diese mangelnde Dynamik ist vor allem der stetige, aber signifikante Rückgang der europäischen und Landes-fördermittel seit 2010. Dies führte bei den Aufgabenträgern, deren Ziel im Allgemeinen auch eine stabile Gebührenentwicklung ist, zu einem Zurückfahren der Investitionstätigkeit.

Darüber hinaus ist bei einigen Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung festzustellen, dass mit der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte die Endausbauziele zum Teil deutlich nach unten korrigiert wurden und ein größerer Teil von Grundstückseigentümern damit konfrontiert wurde, auf eigene Kosten vollbiologische Grundstückskläranlagen zu errichten und zu betreiben. Die dadurch entstehenden Anschaffungs- Herstellungs- und Betriebskosten sind

regelmäßig höher als bei Grundstücken, welche über eine Kanalisation an eine Kläranlage der Aufgabenträger angeschlossen sind.

Vielfach unbeantwortet ist in diesem Zusammenhang noch die Fragestellung, wie das Abwasser für Grundstücke behandelt werden soll, die zwar entsprechend den Abwasserbeseitigungskonzepten angeschlossen werden sollen, aber deren Anschluss nach derzeitiger Planung erst in einigen Jahren oder gar Jahrzehnten erfolgen soll. Diese Zielkonflikte sind auch deshalb entstanden, weil mit der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes 2009 zum einen dezentrale und damit auch vollbiologische Kleinkläranlagen als ebenfalls dem Stand der Technik entsprechend eingestuft wurden.

Aus der geschilderten Entwicklung der vergangenen Jahre ist gerade in den letzten Monaten, im Hinblick auf die anstehende Novellierung des ThürWG, in Teilen Thüringens viel Unmut entstanden. Es wurde diskutiert, ob die Unterschiede in den „Abwasserkosten“ zwischen „angeschlossenen Grundstücken“ und „Vollbiologie-Grundstücken“ zu einer „Gerechtigkeitslücke“ geführt haben. Die Einhaltung des Solidarprinzips wurde von Bürgerinitiativen eingefordert.

Im Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens zur Novellierung des ThürWG wurde vom TMUEN verschiedene Vorschläge vorgelegt, die die Aufgabenträger dazu bewegen sollten, einen größeren Teil der Grundstücke an eine öffentliche Kläranlage anzuschließen.

Die mit den für die Abwasserentsorgung verantwortlichen Zweckverbänden geführten Gespräche machten deutlich, dass die vom TMUEN im Rahmen der ersten Kabinettsbefassung vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen nicht zu befriedigenden Ergebnissen im ländlichen Raum führen würden bzw. mit erheblichen Umsetzungsproblemen behaftet wären.

Zielsetzungen

Vor diesem Hintergrund verständigen sich das TMUEN und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen auf nachfolgenden gemeinsamen „Abwasserpakt“, bestehend aus den Ziffern 1 bis 6, die nur kumulativ ihre Wirkung entfalten sollen:

1. Änderung Thüringer Wassergesetz:

Im Thüringer Wassergesetz soll festgelegt werden, dass alle Siedlungsgebiete mit mehr als 200 Einwohnern (Stichtag für die Einwohnerzahl: 2035) an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen sind. Dadurch wird die Solidargemeinschaft bei den Aufgabenträgern vergrößert. Der Anteil der Bevölkerung, welche in Siedlungsgebieten kleiner 200 Einwohnern wohnen, liegt bei weniger als 5 %. Für Siedlungsgebiete größer 50 Einwohner und kleiner 200 Einwohner soll nach Wirtschaftlichkeitskriterien entschieden werden, wie das Abwasser im Siedlungsgebiet entsorgt werden soll, es sei denn, wasserwirtschaftliche Gründe stehen dem entgegen. Dadurch wird für die Abwasserbeseitigungspflichtigen eine Grundlage geschaffen, die Grenzen von solidarischem Handeln festzulegen. Gleichzeitig wird u. a. vermieden, dass Grundstückseigentümer besonders teure vollbiologische Kleinkläranlagen errichten und betreiben müssen, welche einer „weitergehenden“ Abwasserbehandlung (Denitrifikation und Phosphatelimination) bedürfen.

2. Fördermittel:

Bis 2006 wurden entsprechend den rechtlichen Erfordernissen (EU-Kommunalabwasserrichtlinie) hauptsächlich Siedlungsgebiete größer 2.000 Einwohner gefördert. Für die kleineren Siedlungsgebiete, welche seitdem überwiegend angeschlossen werden, hat sich die Bereitstellung von Fördermitteln deutlich verschlechtert. Gerade in diesen Gebieten ist jedoch die Errichtung einer Abwasserinfrastruktur pro Einwohner wesentlich kostenintensiver. Sollen die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können und gleichzeitig die Umsetzung der Erhöhung der Anschlussgrade beschleunigen, so sind hierzu mehr Fördermittel als die aktuell jährlichen etwa 15 Mio. € zwingend erforderlich. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 stehen daher insgesamt zusätzlich bis zu 30 Mio. € für die Förderung der öffentlichen Abwasserentsorgung und je 4,5 Mio. € für die Förderung von Kleinkläranlagen bereit. Das TMUEN erklärt die Bereitschaft, sich auch in den folgenden Haushaltsjahren bis 2030 dafür einzusetzen, den Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung zusätzliche Fördermittel in dieser Größenordnung außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen. Damit bringt der Freistaat Thüringen seine Solidarität zum Ausdruck, sich an der Herstellung einer bezahlbaren Abwasserinfrastruktur in den ländlichen Räumen zu beteiligen.

3. Anschlussgradentwicklung bis 2030:

Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung schaffen bis 2030 thüringenweit einen Anschlussgrad von deutlich über 90 %, soweit die unter 2. bezifferten Fördermittel bereitgestellt werden. Dies kann im Bedarfsfall durch wasserbehördliche Anordnungen spezifiziert werden. Ferner können so die an die Abwasserentsorgung gestellten Vorgaben erfüllt werden, um bis zum Jahr 2027 den guten Zustand im Sinne der EU-WRRL zu erreichen,

4. Fördermittelrichtlinien:

Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegenden Fördermittelrichtlinien überarbeitet werden müssen. Insbesondere bei der Fördermittelrichtlinie für vollbiologische Kleinkläranlagen sollte der Regelfördersatz von 1.500,- € auf mindestens 2.500,- € erhöht werden. Damit wird auch der Kostensteigerung der vergangenen Jahre Rechnung getragen. Dieser Betrag entspricht zudem in etwa der Kostendifferenz zwischen einer herkömmlichen Dreikammer-Ausfallgrube und einer vollbiologischen Kleinkläranlage. Ferner soll im Rahmen dieser Fördermittelrichtlinie die Möglichkeit geschaffen werden, dass Schmutzwasserkanäle pauschal gefördert werden können. Dadurch wird ein maßgebliches Hindernis zur Errichtung öffentlicher Gruppenkläranlagen beseitigt.

5. Anpassung rechtlicher Vorgaben

Das TMUEN passt zügig die vorhandenen Erlasse an die neue Rechtslage an, gerade auch die Anforderungen an das Erstellen von Abwasserbeseitigungskonzepten, damit deren Fortschreibung 2019 bereits im Hinblick auf die neue gesetzliche Situation erfolgen kann.

6. Bildung eines Fachausschusses

Die Parteien vereinbaren die Bildung eines Fachausschusses. Diesem Fachschuss sollen Experten aus den Reihen des TMUEN oder der Landesbehörden genauso angehören, wie aus den Reihen des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Gegebenenfalls sollen auch externe Berater hinzugezogen werden können. Der Fachausschuss soll vor allem die Aufgabe haben, die Umsetzung des Abwasserpaktes zu verfolgen.

Darüber hinaus soll dieser Kriterien erarbeiten, um einen Ausgleich der unterschiedlich hohen Strukturdefizite zwischen den Aufgabenträger der Abwasserentsorgung zu ermöglichen. Somit soll gewährleistet werden, dass die Gebührenentwicklung beobachtet wird und rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Gleichzeitig wird es dadurch den Aufgabenträgern erleichtert, das angestrebte landeseinheitliche Anschlussniveau zu verbessern.

Erfurt, den

15.05.2018

